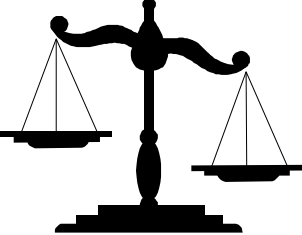


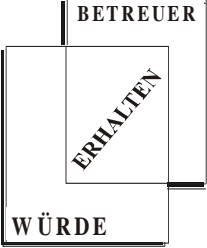


Gesetzliche Betreuung

 <p>Amtsgerichte</p>	<p>Betreuungsstelle Vogelsbergkreis</p>  <p>Hilfe von Mensch zu Mensch</p>
<p>Manchmal geht es nicht allein</p>  <p>Betreuungsverein im Caritasverband</p>	 <p>BETREUER ERHALTEN WÜRDE</p> <p>„Betreuungsverein Vogelsberg“ im Diakonischen Werk</p>

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

Informationen zum
Betreuungsrecht
im Vogelsbergkreis

Was will das Betreuungsgesetz?

Durch das Betreuungsgesetz vom 1.1.1992 wurde die Entmündigung Volljähriger abgeschafft. Statt dessen wird durch die Gesetzliche Betreuung das Recht auf Selbstbestimmung in den Vordergrund gestellt. Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten bleibt bestehen. Am 1. Januar 1999 ist das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Es ändert die Grundlagen der Finanzierung der Betreuer Tätigkeit und setzt neue Akzente in weiten Bereichen, wie z.B. bei **Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen**.

Die Aufgaben, die einem ehrenamtlichen Betreuer vom Betreuungsgericht übertragen werden, sind genau festgelegt: Der Betreuer unterstützt eine betroffene Person in solchen Angelegenheiten, die diese alleine nicht regeln kann.

Bringt der Betreute allerdings sich oder sein Vermögen immer wieder in Gefahr, ordnet das Gericht für klar abgegrenzte Bereiche einen Einwilligungsvorbehalt an. Das heißt, der Betreute kann innerhalb dieser Bereiche ohne die Zustimmung des Betreuers keine rechtlich wirksame Willenserklärung abgeben. Er kann also z. B. nicht mehr alleine Verträge abschließen oder Geschäfte tätigen.

Wer wird Gesetzlicher Betreuer?

Zum ehrenamtlichen Betreuer kann jeder bestellt werden, der geeignet ist, die rechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen und ihn in diesem Rahmen zu betreuen. Der Gesetzliche Betreuer soll dem Wohl und den Wünschen des Betreuten nachkommen.

Jeder vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer hat Anspruch auf Ersatz für seine Aufwendungen. Nach Ablauf eines Betreuungsjahres kann ein ehrenamtlicher Betreuer eine **Aufwendungspauschale von 399,00 €** erhalten. Wenn die Aufwendungen des Betreuers höher sind, wird der tatsächlich aufgewandte Betrag nach Vorlage von Belegen erstattet. Diese Aufwendungen werden aus dem Vermögen des Betreuten oder - bei Mittellosigkeit - aus der Staatskasse ersetzt.

Der ehrenamtliche Betreuer ist über das Amtsgericht haftpflichtversichert.

Wann ist eine Betreuung notwendig?

Ein wichtiger Leitgedanke des Betreuungsgesetzes ist der Grundsatz der Erforderlichkeit, da eine Betreuung immer auch einen Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Deshalb wird ein Betreuer nur bestellt werden, wenn es keine Alternative gibt. Das können z. B. Vollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen, sowie Unterstützungsangebote von Verwandten, Bekannten oder Sozialdiensten sein. Erst wenn diese Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten nur unzureichend oder gar nicht vorhanden sind, kann ein Betreuer bestellt werden.

Wer wird betreut?

Betreut werden volljährige Menschen, die ihre persönlichen Angelegenheiten nicht oder nicht selbst besorgen können, weil sie

- psychisch krank
- geistig behindert
- altersverwirrt oder
- körperlich schwer behindert sind.

Wie lange dauert eine Betreuung?

Grundsätzlich gilt, dass eine Betreuung nur so lange dauern soll, wie dies nötig ist. Spätestens nach sieben Jahren muss das Gericht prüfen, ob die Betreuung weiterhin notwendig ist. Das Gericht kann aber einen kürzeren Betreuungszeitraum festlegen.

Für welche Handlungen benötigt der Betreuer eine gerichtliche Genehmigung?

Das Gesetz unterscheidet zwischen Angelegenheiten der Personensorge (z. B. Sorge für das gesundheitliche Wohl, Vertretung gegenüber Behörden, Wohnungsangelegenheiten) und solchen der Vermögenssorge.

Die Bedeutung der Personensorge steht dabei im Vordergrund. Dementsprechend werden im Betreuungsrecht einige Bereiche der Personensorge besonders geschützt.

Unter anderem benötigt der Betreuer für folgende Angelegenheiten eine gerichtliche Genehmigung:

- besonders risikoreiche medizinische Untersuchungen, Eingriffe oder Heilbehandlungen
- zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung und andere Zwangsmaßnahmen (freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Bettgitter)
- Kündigung einer Wohnung und Auflösung eines Haushalts

Ferner darf der Betreuer nur dann in den Fernmeldeverkehr eingreifen oder Post eines Betroffenen öffnen, wenn das Gericht dies ausdrücklich anordnet. Für Teilbereiche der Vermögenssorge benötigt der Betreuer ebenfalls eine zusätzliche Genehmigung. Weitere Informationen erhalten Sie durch das Gericht.

Der Arbeitskreis Betreuungsrecht hat eine Broschüre erstellt mit dem Titel: „Selbstbestimmt vorsorgen für Unfall und Krankheit. Wie kann eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung abgefasst werden?“ Sie gibt wertvolle Anregungen der individuellen Vorsorge. Die Unterschrift Ihrer Vorsorgevollmacht können Sie von der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Unter www.invos.de (Suchbegriff Betreuungsbehörde) können Sie sich **Formulare zur Vorsorgevollmacht** ausdrucken. Ebenso ein **Merkblatt zum Wahlrecht** von Betreuten.

Betreuungsbehörde des Vogelsbergkreises

Goldhelg 20
36341 Lauterbach
Tel.: 06641/977-2082, -2083, -2084, -2085
Fax: 06641/977-2080
E-Mail: betreuungsbehoerde@vogelsbergkreis.de

Betreuungsvereine im Diakonischen Werk:

Schlitzer Str. 2
36341 Lauterbach
Tel.: 06641/646690

Mühlgasse 4
63679 Schotten
Tel.: 06044/965240
(Mo. vormittags)

oder Bahnhofstr. 26
63667 Nidda
Tel.: 06043/9640-223

Betreuungsverein im Caritasverband:

Im Grund 13
36304 Alsfeld
Tel.: 06631/ 776510

Gerichte/Betreuungssachen

Amtsgericht Alsfeld
Betreuungsgericht
Landgraf-Hermann-Str. 1
36304 Alsfeld
Tel.: 06631/8020

Amtsgericht Büdingen
Betreuungsgericht (für die Region Schotten)
Stiegelwiese 1
63654 Büdingen
Tel.: 06042/9820